



## Förderrichtlinie des Kreissportbundes Teltow-Fläming e.V.

Die Förderung entsprechend dieser Richtlinie soll den Vereinen des Landkreises die Möglichkeit bieten, nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kreissportbundes den Freizeit- und Breitensport als wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung der Sportlandschaft zu fördern. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Kreissportbund Teltow-Fläming e.V. entscheidet entsprechend der Haushaltslage jährlich über Auflegung und Höhe der Förderung.

### 1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Schwerpunkte:

- Spiel- und Sportfeste
- Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern
- Trainingslager für Kinder und Jugendliche mit einer maximalen Förderhöhe von 300,00 €

### 2. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger sind alle Sportvereine des Landkreises Teltow-Fläming, die Mitglied des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. sind und ihren Sitz in den Städten und Gemeinden des Landkreises haben.

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft im Kreissportbund Teltow-Fläming e. V.. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Sportverein seit mindestens einem Jahr dem Kreissportbund angeschlossen sein.

### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung.
- Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung in Abhängigkeit der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.
- Zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind:
  - Mieten / Leihgebühren
  - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (wie Flyer, Plakate)
  - Organisationskosten
  - Kampf-/Schiedsrichter-, Helferkosten
  - Kosten für Auszeichnungen
  - Fahrtkosten
  - Lehrgangskosten
  - Kleinsportgeräte
  - Honorarkosten
- Je Verein können maximal 1.000,00 € an Zuwendung beantragt werden. Die Bagatellgrenze je Förderantrag wird auf 200,00 € zuwendungsfähige Gesamtausgaben festgesetzt.
- Der Höchstfördersatz bei der Anteilsfinanzierung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 50 % sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen.



## 5. Verfahren

### 5.1 Antragsverfahren

- Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, welcher von zwei zur rechtlichen Vertretung des Antragstellers befugten Personen zu unterzeichnen ist.
- Mit Abgabe des schriftlichen Antrages ist pro Antrag jeweils eine unterschriebene Zusatzklärung „Kinderschutz im Sport“ einzureichen. Die Zusatzklärung ist dem Antragsformular beigelegt und ist von zwei zur rechtlichen Vertretung des Antragstellers befugten Personen zu unterzeichnen. Anträge ohne unterzeichnete Kinderschutzklärung werden bei der Zuteilung der Förderbeträge nicht berücksichtigt.
- Die Antragsfrist endet am 15.03. des laufenden Jahres.
- Die Prüfung des Antrages erfolgt durch den KSB.

### 5.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen Bewilligungsbescheid geregelt.
- Die Auszahlung an den Verein erfolgt auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises als Höchstbetrag.

### 5.3 Verwendungsverfahren

- Der Zuwendungsempfänger soll die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zweckbestimmung bis zum 31.10. des laufenden Jahres nachweisen.
- Als einfacher Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) sind die folgenden Formblätter einzureichen:
  - *Verwendungsnachweis der Förderrichtlinie des Kreissportbundes Teltow- Fläming e.V.*
  - *Belegliste*
- Die Angaben im Verwendungsnachweis müssen mit den Einträgen in den Büchern und Belegen des Vereins übereinstimmen.
- Originalbelege sind 10 Jahre zur Vorlage aufzubewahren.

Die Förderrichtlinie tritt mit dem 17.04.2017 in Kraft und gilt für 2 Jahre.